

die Alexander auch später im *Memoriale* benutzt (c. 14) und ausdrücklich zitiert (c. 28). Bezeichnend sind auch am Schluß von c. 13 die Worte über die Verblendung durch den *ardor dominandi et habendi*: in ganz ähnlicher Wendung spricht Alexander Mem. c. 33 vom *amor dominandi et habendi* der Römer, während er in der *Noticia seculi* c. 13 ganz allgemein den Italienern den *amor habendi*, den Deutschen den *amor dominandi*, den Franzosen den *amor sciendi* zuschreibt und im Pavo v. 19 dem Pfauen, d. h. dem Papst *amor dominandi* vorwirft, der sich selbst mit dem ihm gebührenden *honor dominandi* brüstet (v. 138); der Dichter aber verwünscht hier geradezu das *studium dominandi* (v. 226)! Gerade weil die Formel nicht starr und unveränderlich für immer dasselbe verwendet wird, scheint sie bezeichnend für den Sprachstil Alexanders.

Desgleichen wiederholt sich bei ihm die Wendung aus c. 11: *Et propter hoc debitus ordo requirebat, ut . . .* ganz ähnlich im Anfang von c. 25 des *Memoriale*: *debitus et necessarius ordo requirebat, ut . . .*¹⁾; und beide Male ist in diesem Zusammenhang von den Römern als den *maiores* bzw. *seniores*, von den Germanen (oder Franken) als den *minores* bzw. *juniores* die Rede, nur daß dann die Franzosen als *perspicaciores* noch dazukommen. Die sachlichen Übereinstimmungen zwischen c. 11/12 und den späteren Erörterungen im *Memoriale* über die Germanen und die Kurfürsten sind längst bemerkt worden. Es bleibt also in diesen Kapiteln 10—13 kaum ein Satz, der nicht stilistisch oder inhaltlich mit Alexanders späterem Text eng verklammert ist. Alles spricht dafür, daß er auch diese Kapitel im Anschluß an den Jordanus-Traktat selbst geschrieben hat.

Schraub (S. 28 ff.) wies allerdings auch auf manche Unterschiede in Inhalt und Ton dieser Kapitel, für deren Verfasser er noch Jordanus hielt, gegenüber dem weiteren *Memoriale*text hin, bemerkte aber selbst, daß sie „noch keineswegs zur Annahme zweier verschiedener Autoren zwingen“, sondern sehr wohl erklärlich sind, wenn der Verfasser beides zu verschiedenen Zeiten schrieb. In der Tat ist wohl anzunehmen, daß Alexander die Zusätze zum Jordanus-Traktat c. 10—13 und die übrige Denkschrift nicht in einem Zuge verfaßte. Mit c. 14 setzt deutlich ein neuer Gedankengang ein, der zunächst die Frage stellt und begründet, die dann nach allen Seiten erörtert und zum Schluß für gelöst erklärt wird²⁾. Dabei wird auf

¹⁾ Vgl. o. S. 178 Anm. 5

²⁾ C. 14 S. 32: *videtur expediens, ut quedam antiquitates ex multorum scriptis collectae recitentur ad demonstrandum et declarandum, quod non*